



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Satzung des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein

Vom 05.07.2013/Neufassung 17.01.2015/Änderung am 27.06.2017/Neufassung
vom 22.06.2018/ Änderung am 03.09.2022 / Änderung 31.05.2023

Änderung am 01.02.2026

Der Partei

Alternative für Deutschland

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Siegen-Wittgenstein. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Si-Wi.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Siegen oder einer anderen Gemeinde des Kreisgebietes. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden errichten (Stadt- bzw. Gemeindeverband). Die Gründung und Auflösung erfolgen bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisparteitages durch den Kreisvorstand.

(2) Stadt- und Gemeindeverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt. Untergliederungen müssen mindestens acht Mitglieder haben

(3) Der Kreisverband soll den Stadt- und Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

a. der Kreisparteitag

b. der Kreisvorstand

c. die Wahlkreisversammlung



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag beschließt vor der Wahlkreisversammlung nach § 7, in welchen Gemeinden und Gebietskörperschaften (Kreis Siegen-Wittgenstein, Städte und Gemeinden des Kreises) die AfD Si-Wi zu Kommunalwahlen antritt.

(4) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

(5) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muss überdies auch die Angaben der Wahlordnung nach §3 Absatz 6 enthalten. Das Anrecht auf eine Vorstellungsrede kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede durch die Versammlungsleitung zustimmt.

(6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

und fasst über ihn Beschluss.

(7) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(8) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(9) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er ist vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(10) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(11) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

(12) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 –Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, sowie dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Kreises Siegen-Wittgenstein betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder innerhalb einer geschlossenen Messenger-Gruppe des Vorstandes gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(4) Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der innere Vorstand besteht aus dem Sprecher, den stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister. Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband allein. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfalleinzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Stadt- und Gemeindeverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

(6) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 7 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. Mandatsträger i.S.d. Satzes 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistages sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach §§1 und 3 der Entschädigungsverordnung NRW. Der Sonderbeitrag ist jeweils bis zum Quartalsende für das abgelaufene Quartal auf das Konto des Kreisverbands zu leisten

(3) Der Kreisschatzmeister teilt den Mitgliedern jährlich bis zum 31. März mit, ob und in welcher prozentualen Höhe die Mandatsträger i.S.d. Absatz 1 Satz 1 im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß Absatz 1 entrichtet haben. Bei Mandatsträgern, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Kreisvorstand eingegangen ist und 7 Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 –Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 –Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 05.Juli 2013 in Kraft.



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Der Kreisparteitag vom 05.Juli 2013 hat als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut beschlossen:

Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des
Kreisverbands
Siegen-Wittgenstein

§ 1 -Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 Aufgaben, Organe

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben.
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern.
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,

- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrates/Gemeinderates und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 –Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

§ 5 –Finanzen

(1) Sofern dem Stadt- bzw. Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.

(2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Stadt- bzw./Gemeindeverband zugeordnet ist und über das alle den Stadt- bzw. Gemeindeverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.

(3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands
und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtbezirksverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadt- bzw. Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(5) (1) Der Stadtverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm intern zugeordneten Mittel.

Für den vorgenannten Zweck kann der Kreisverband ein gesondertes Bankkonto einrichten; die Kosten gehen zu Lasten des Stadtverbands. Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtverbands.

(2) Dem Stadtverband intern zugeordnete Mittel sind

a) Zuweisungen des Kreisverbands aus dessen Mitteln,
b) die Mandatsträgerbeiträge, die nach § 7 der Kreissatzung von Mitgliedern des

Stadtverbands aufgrund eines Mandats im Stadt- oder Gemeinderat gezahlt werden,

c) Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für den Stadtverband; der Stadtverband selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

(3) Sofern dem Stadtverband danach zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. Der Kassenführer ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kreisschatzmeister stellt sicher, dass Zuweisungen und Ausgaben dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. Dazu richtet der Kreisschatzmeister im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtverband ein, in dem die dem Stadtverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtverband getätigten Ausgaben verbucht werden.

ein Bankkonto für den Stadtverband, kann neben dem Kreisschatzmeister auch dem Kassenführer des Stadtverbands Kontovollmacht erteilt werden. Er darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(6) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch so weit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband genutzt werden soll, ist



Satzung AfD Kreisverband Siegen-Wittgenstein

ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.

Die Versammlung diskutiert den Antrag.